

Désirée Kamm

Das Dilemma mit der Hausarbeit

Einleitung

Viele Frauen durften seit 1975 mit den letzten Atemzügen des Reformeifers der sozialliberalen Koalition hoffen, daß sich ihre Situation im Alter verbessern werde.

Das große Reformvorhaben der sozialen Sicherung der Frau im Alter kann nun jedoch endgültig zu Grabe getragen werden. Die zu Gesetzestext werdenden Beschlüsse der CDU/CSU FDP Koalition werden im Gegenteil lediglich den ohnehin bereits privilegierten Männern im Alter Vorteile bringen.

Aber beginnen wir chronologisch:

1. Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 12.3. 1975:

Anlaß für den Richterspruch war die Klage eines Witwers: Der Kläger hielt die - jetzt noch bis 1.1.1985 geltende Regelung, wonach der Witwer nur dann Hinterbliebenenrente erhält, wenn die verstorbene Versicherte, den Unterhalt der Familie überwiegend bestritten hat, für einen Verstoß gegen den Gleichberechtigungsgrundsatz.

Einen offensichtlichen Verfassungsverstoß konnten die Richter - wie schon 1963 - zwar nicht erkennen, aber dem Gesetzgeber wurde eine Neuregelung bis 1984 aufgegeben.

2. Regierungserklärung Dezember 1976:

Die damalige sozialliberale Koalition gab das Versprechen, die Situation der Frau im Alter zu verbessern, und soziale Ungerechtigkeiten auszugleichen.

Tatsächlich lag die große Rentenreform, die die dynamische Altersrente brachte, ja auch schon einige Jahrzehnte zurück, und es sollte nach offiziellen Erklärungen wieder eine große Reform der RVO vorgenommen werden.

3. Acht Monate später, am 17.8.1977 faßte die sozialliberale Koalition den Entschluß zu beschließen:

- Das Ziel dieses Reformvorhabens soll sein:
- die vom Bundesverfassungsgericht bis 1984 geforderte Gleichbehandlung von Mann und Frau in der Hinterbliebenenversorgung zu verwirklichen,
 - eine Neuordnung der sozialen Sicherung der Frau zum Ausbau eigener Sicherungsansprüche für Alter und Invalidität zu erreichen,
 - hierbei unter dem Gesichtspunkt der Beitragsäquivalenz soziale Ungerechtigkeiten zu korrigieren.

4. Zur Unterstützung dieses Vorhabens wurde von der Bundesregierung eine Sachverständigenkommission am 6. Oktober 1977 durch Berufung von 17

Mitgliedern gegründet. Diese Sachverständigen standen nicht nur der Wissenschaft, sondern auch verschiedenen Parteien und Verbänden nahe. Der Kommission gehörten auch sechs weibliche Sachverständige an, z.B. wurde die CDU/CSU Bundestag-Fraktion von einer Frau vertreten.

5. Die Kommission verabschiedete ihr durchaus lesenswertes Gutachten im April 1979.

Alle von der Kommission hauptsächlich empfohlenen Regelungsmöglichkeiten wurden von der neuen Bonner Koalition abgelehnt.

Das Dilemma der Hausfrauenarbeit – Kommissionsvorschläge zur sozialen Sicherung der Frau

Das Reformvorhaben zur sozialen Sicherung der Frau mußte sich damals zwangsläufig mit der gesellschaftlichen Unterdrückung der Frau befassen. Das Verhängnis für die meisten Frauen besteht in den hochkapitalistischen Zentren in der „geschlechtsspezifischen“ Arbeitsteilung. Gängiges Schlagwort zur Erklärung für Diskriminierung im Beruf, mangelnde Ausbildung und Unterbrechung der Erwerbstätigkeit von Frauen ist deren „Doppelbelastung durch Beruf und Haushalt“ in der Kleinfamilie. Diese Struktur beginnt sich zwar in Ansätzen aufzulösen, dennoch entscheiden sich die meisten Frauen in der Bundesrepublik bei Gründung der Kleinfamilie gegen eine weitere berufliche Tätigkeit oder nur zugunsten einer verminderten beruflichen Tätigkeit.

Derzeit gehen ungefähr 33,3 % der Frauen einer Erwerbstätigkeit nach, wogegen 66,7 % die klassische Hausfrauenarbeit leisten (vgl. Manuskript von Edgard Kutzner, Statistisches Jahrbuch 1982, S. 92). Der Anteil der Frauen an den Erwerbstätigen beträgt seit 100 Jahren etwa im Schnitt 36 % (Kutzner, 1983, S. 1). Dabei drückt sich die geringe Wertschätzung von Frauenarbeit im Haus und außer Haus in niedrigen Löhnen und im Alter in niedrigen Renten aus, so daß alte Frauen und Witwen häufig am Rande des Existenzminimums leben. So beträgt gegenwärtig die durchschnittliche Rente der Arbeiterin ein Drittel der des Arbeiters.

Auch die Kommission hat die schlechte Situation der Frau im Alter mit Zahlen untermauert:

1979 wurden in der Arbeiterrentenversicherung und Angestelltenversicherung rund 3,9 Mio Versichertenrenten an Frauen und rund 3,9 Mio Versichertenrenten an Männer gezahlt. Die durchschnittliche Höhe der Versichertenrenten bezifferte sich im Januar 1979:

- für Männer in der Arbeiterrentenversicherung auf DM 1014,- monatlich, in der Angestelltenversicherung auf DM 1417,- monatlich.

- Für Frauen in der Arbeiterrentenversicherung auf DM 364,-, in der Angestelltenversicherung auf DM 670,- monatlich.

Selbst bei einem Vergleich von Altersruhegeldern an langjährig Versicherte sind erheblich niedrigere Frauenrenten als Männerrenten feststellbar (Gutachten S. 19).

Die Kommission kommt auch zu dem Schluß, daß bei dem Zusammentreffen eigener Rente und der Hinterbliebenenrente nur in wenigen Fällen eine Überversorgung bei den Rentnerinnen eintritt, vielmehr leben viele trotzdem am Rande des Existenzminimums.

Die mangelnde soziale Sicherung der Frau und die Hintergründe, die dafür verantwortlich sind, beschreibt die Kommission zutreffend:

So führt die geringere Entlohnung (vor allem durch die lange Jahre anerkannten Leichtlohngruppen), die Aufnahme von Teilzeitarbeit und die schlechtere Qualifikation der Frauen zu einer niedrigeren persönlichen Bemessungsgrundlage bei der Rentenberechnung. Mit persönlicher Bemessungsgrundlage ist das Verhältnis des Entgelts des Versicherten im Laufe des gesamten Arbeitslebens zu dem Durchschnittsentgelt aller Versicherten gemeint. Dieses Verhältnis wird quasi hauptsächlich durch die Löhne der Männer bestimmt und fällt folglich für die meisten Frauen wesentlich schlechter aus. Denn je geringer die persönliche Bezahlung des Versicherten zum Durchschnittsentgelt aller Versicherten, desto geringer die Rente im Alter.

Weiterhin entscheidend ist die berücksichtigungsfähige Anzahl der zurückgelegten Versicherungsjahre für die Höhe einer Rente. Auch hier schneiden viele Frauen schlecht ab, da bei ihnen am häufigsten eine Unterbrechung der Erwerbstätigkeit aus übrigens unterschiedlichsten Gründen zu verzeichnen ist. (Gutachten der Sachverständigenkommission S. 19 ff).

Frauen, die immer Hausarbeit geleistet haben, haben darüberhinaus keinen eigenen sozialen Sicherungsanspruch.

Selbst die durchaus unterschiedlich zusammengesetzte Kommission kommt in ihrer Analyse der derzeitigen Situation der Frau im Alter zu dem Schluß, daß das Dilemma vieler Frauen in der gesellschaftlich vorherrschenden „geschlechtsspezifischen“ Arbeitsteilung liegt, und ihnen auch im Alter noch ein menschenwürdiges Dasein versperrt ist.

Zunächst soll eine historische Kurzanalyse über die bestehende Arbeitsteilung und ihre Auswirkung auf den sozialversicherungsrechtlichen Anspruch vorangestellt werden. Diese Darstellung ist im übrigen nur ein Erklärungsversuch unter vielen, und erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit.

Thesenartig möchte ich die ökonomische Bedeutung der Hausfrauenarbeit darstellen:

I

Der Wert der Hausarbeit

Ausgehend von der Marxschen Definition, daß „der Wert der Arbeitskraft gleich dem jeder anderen Ware“ bestimmt ist „durch die zur Produktion als auch Reproduktion dieses spezifischen Artikels notwendigen Arbeitszeit“ wird jener Wert des „Artikels“ Arbeitskraft schon immer und hauptsächlich von Frauen geschaffen (Karl Marx, Das Kapital Band 1, S. 184). Dabei werden die Reproduktionskosten, die für die Erhaltung der Arbeitskraft und die Produktion neuer Arbeitskräfte erforderlich sind, auf die häusliche Gemeinschaft und zu einem geringen Teil auf staatliche Sozialinstitutionen abgewälzt. Diese Subsistenzarbeit, (Hausarbeit, Erziehung und Aufzucht von Kindern), die hauptsächlich von Frauen geleistet wird, liefert unbezahlte Arbeitszeit und damit eine Arbeitsrente, die mit dem Verkauf der Arbeitskraft auf den kapitalistischen Sektor übertragen wird.

Dabei resultiert die Doppelausbeutung der Frau aus ihrem besonderem Reichtum, nämlich ihrer „Doppeleigenschaft...als Arbeitskraft und fruchtbringende, zumindest aber extraktionsfähige Ressource“ (Claudia von Werlhoff: Frauenarbeit, S 27). Jene primäre Form der Aneignung von Hausarbeit ist eine der verbreitetsten Formen kapitalistischer Akkumulation, nämlich die vom Kapital nicht entlohnte Produktion und Reproduktion der Frau und Mutter in der bürgerlichen Familie und der Arbeiterfamilie (André Gunther Frank, S. 71). Die niedrige Entlohnung der Frauen ist demgemäß auch eine Folge der Nichtbewertung und Abdrängung der „Überlebensarbeit“ und Hausfrauenarbeit in den Bereich des Privaten.

Notwendige Legitimation für jene Form ursprünglicher Akkumulation ist die Darstellung der weiblichen Reproduktionsarbeit als eine nicht gesellschaftliche Arbeitsleistung, sondern als „natürliche“ Aufgabe der Frau. Dabei muß notwendig die Lohn-erwerbsarbeit als produktive Arbeit dargestellt werden und Hausarbeit als biologistisch, d.h., da weiblich, durch die Natur selbst bestimmt und folglich gratis. Auf diesem Weg wurde weibliche Hausarbeit unbezahlt, unsichtbar und nicht anerkannt. Wesentlicher Eckpfeiler für die Ideologie des „Privaten“ war dabei die Gesellschaftsform der Kleinfamilie.

Die Negierung der Reproduktionsarbeit der Frauen setzte sich gleichfalls bei den staatlichen Leistungen fort, insbesondere bei den Rentenleistungen. So ist es bezeichnend, daß bis heute die Hausfrau keinen eigenen Anspruch auf soziale Sicherung im Alter besitzt, denn damit hätte der Staat diese Tätigkeit durch Sozialleistungen anerkannt, was im Gegensatz zu ihrer unbezahlten Aneignung gestanden hätte.

Zeugnis jener mangelnden staatlichen Anerkennung der Hausarbeit ist ebenfalls die historische Entwicklung der Rentenversicherung.

II

Die Entstehung der Witwenrentenversicherung

Der Geburtstag der Witwenrentenversicherung liegt im Jahre 1911, also 19 Jahre später als die Invaliditäts- und Altersversicherung für Arbeiter. Die Einführung der Witwenrentenversicherung wurde als politischer Tauschhandel zwischen der SPD und den konservativen Parteien mit dem Zolltarifgesetz erkaufte, das die Verteuerung von Grundnahrungsmitteln zur Folge hat. Einhergegangen damit sind Frauenschutzbestimmungen, die den völligen Ausschluß weiblicher Erwerbspersonen aus einigen Industriezweigen zur Folge hatten und die neben der Einführung des Zolltarifgesetzes die soziale Situation für Witwen zusätzlich drastisch verschärften (Dreher, S. 39). Die Selbstmord- und Frauensterblichkeitsrate lag bei den Witwen im Alter von 60 bis 70 gegenüber verheirateten Frauen dementsprechend um 8% höher (Dreher, S. 39).

Aufgrund des verstärkten politischen Drucks durch die SPD und die Arbeiterfamilien wurde dann § 1258 RVO verabschiedet, der die Witwenrente unter der Einschränkung gewährte, daß die Witwe invalide war. Ebenfalls 1911 wurde das Angestelltenversicherungsgesetz verkündet, das im Gegensatz zur RVO nicht voraussetzte, daß die Witwe eines Angestellten erwerbsunfähig sein mußte, um Hinterbliebenenrente zu beziehen und im Bereich des Arbeits Einkommens bis DM 2000,- eine Kumulation von Ansprüchen der Angestelltenversicherung und der RVO ergab.

Es ist außerdem zu berücksichtigen, daß in dem damals noch frühkapitalistischen Stadium – wie die Auswertung der Berufszählung von 1907 (Dreher S. 73), ergibt – die Frauenerwerbstätigkeit in Arbeiterkreisen unter 30 % lag, sogar höchstens mit 25 % zu beziffern war. Es ist also davon auszugehen, daß die Arbeiterwitwe wegen der nur gelegentlichen Beschäftigung keine eigenen Rentenansprüche erworben hatte. Gerade die Arbeiterwitwen kamen trotz der Einführung einer Witwenrente durch § 1258 RVO in eine unbeschreibliche wirtschaftliche Notlage beim Tode des Mannes (1912 schätzungsweise 70 %, Dreher S. 76). Dennoch wurde die Einführung der Witwenrentenversicherung als großer politischer Erfolg gefeiert.

Die Fragwürdigkeit einer vom Mann abhängigen sozialen Sicherung der Frau wurde damals nur ansatzweise diskutiert. Von den verbündeten kaufmännischen Vereinen für weibliche Angestellte wurde schon damals eine echte Ehefrauversicherung verlangt, die vom Ehemann unabhängig sein sollte (Dreher S. 67). Damals fand das patriarchale Kleinfamilienbild, wonach die Frau sich ganz dem Manne unterzuordnen hatte und von ihm abhängig war, Eingang in das Familienrecht und die Reichsversicherungsordnung. Hinzu kam das schichtenspezifische und klassenspezifische Denken, wonach die weiblichen Reproduktionsaufgaben und die Hausarbeit nach dem Tode des Mannes die gleiche Bewertung er-

fahren mußten, wie die Erwerbstätigkeit des Mannes selbst, mit der Folge, daß Angestelltenwitwen gegenüber Arbeiterwitwen sehr lange bevorzugt wurden. Erst 1949 hatte die Arbeiterwitwe den gleichen Status wie die Angestelltenwitwe erreicht. Die Witwenrente wurde nach dem Tod des versicherten Ehemannes gewährt und nicht mehr zusätzlich von der Invalidität der Witwe abhängig gemacht (Dreher S. 87).

Die Ignoranz gegenüber der reproduzierenden und unbezahlten Hausfrau setzte sich mit Bezeichnung der Witwenrente als abgeleitete Rente im Sozialversicherungssystem nur fort. Der Witwenrente wurde reine „Unterhaltungsfunktion“ zugesprochen. „Unterhalt“ für die nicht erwerbstätige Ehefrau bedeutet, daß die Hausarbeit als gesellschaftliche Tätigkeit verschleiert werden konnte. Die Zuordnung der Rente zum familienrechtlichen Unterhalt verdeutlichte, daß der Staat lediglich „private“ Verpflichtungen des ehemals erwerbstätigen Mannes übernehmen wollte. Die Hausarbeitstätigkeit konnte somit weiterhin als Nichterwerbstätigkeit gewertet und der Frau als natürlich zugeschrieben werden.

Tatsächlich erfolgte aber faktisch eine Bewertung der Hausarbeitstätigkeit, indem die Frau von der Erwerbstätigkeit des Mannes und deren gesellschaftlicher Anerkennung abhängig blieb. Denn nach dem Tod des Ehemannes erhielten nicht nur Angestellten- und Arbeiterwitwen unter völlig ungleichen Voraussetzungen Rente, dazu wurde diese Rente nach den Beitragszeiten und der Gehaltshöhe des Mannes be-

messen. Auffällig ist auch die ungleiche Behandlung von Arbeiterwitwen und Angestelltenwitwen. Hier setzte sich die gesellschaftliche Differenzierung zwischen Hand- und Kopfarbeit fort, die letztlich die innerbetriebliche und gesellschaftliche Hierarchie auf die Frauen übertrug. So wurden die Arbeiterwitwen nicht nur in der Leistungshöhe sondern auch bei den Leistungsvoraussetzungen für die minderbewertete Handarbeit des Ehegatten bestraft.

Zwar wurden die krassen Diskriminierungen zwischen Angestelltenwitwen und Arbeiterwitwen aufgehoben, jedoch konnte sich im Prinzip die mangelnde Honorierung der Hausarbeit im Alter fortsetzen. Auch das heutige System sieht nur einen „abgeleiteten“ Rentenanspruch der Hausfrau vor. Es wird im folgenden kurz dargestellt.

III

Analyse der derzeitigen gesetzlichen Regelung (die noch bis 1.1.1985 gilt.)

Nach der heute noch gültigen gesetzlichen Regelung (§ 1264 RVO, §§ 41 RVG ff) erhält die Witwe nach dem Tod ihres versicherten Ehemannes Witwenrente. Im Gegensatz dazu erhält der Witwer nach dem Tod seiner versicherten Ehefrau nur dann Witwerrente, wenn die Verstorbene den Unterhalt der Familie überwiegend bestritten hat (§ 1266 RVO, § 43 RVG).

Die Höhe der Witwen- wie der Witwerrente berechnet sich gemäß § 1268 RVO aus sechs Zehnteln der Rente wegen Berufsunfähigkeit des verstorbenen Versicherten (kleine Witwenrente); gemäß § 1268 Abs. 2 (große Witwenrente) aus sechs Zehnteln der Erwerbsunfähigkeitsrente des ehemals Versicherten. Die große Witwen/Witwerrente wird nur dann gewährt, wenn der Berechtigte das 45. Lebensjahr vollendet hat oder berufsunfähig oder erwerbsunfähig ist oder mindestens ein waisenrentenberechtigtes Kind erzieht. Diese gewährten Renten haben nur Unterhaltersatzfunktion und werden als abgeleitete Ansprüche gegenüber dem Versicherungsträger geltend gemacht.

Das Bundesverfassungsgericht hielt in seinem Urteil vom 12.03.1975 diese Regelungen zwar für bis dato verfassungsgemäß, kritisierte aber vor allem die Schlechterstellung des Witwers aufgrund des veränderten Erwerbsverhaltens der Frauen und gab dem Gesetzgeber auf, bis 1984 eine Neuregelung zu schaffen. Zusätzlich hat das Bundesverfassungsgericht mit Urteil vom 6.6.1978 (BVerfGE 48, 346) die Sechszehntel-Regelung des § 1268 RVO als verfassungsgemäß anerkannt, obwohl gegen jene Regelung, wie die Kommission dargelegt hat, ebenfalls Bedenken bestanden (Kommissionsbericht S. 26).

Das Bundesverfassungsgericht hat folglich allein die gesetzliche Schlechterstellung des Witwers als diskriminierend angesehen. Auf die diskriminierende Behandlung von Witwen ist das Bundesverfassungsgericht praktisch nicht eingegangen. So wurde vom Gericht nicht berücksichtigt, daß vor allem die Frauen auf die Hinterbliebenenversorgung materiell ange-

wiesen sind. Weiterhin wurde vom Bundesverfassungsgericht nicht beanstandet, daß das Sozialversicherungsrecht das Bild der Hausfrauenehe weiterhin reproduziert. Faktisch erfährt die Hausfrau eine gesellschaftliche Bewertung ihrer früheren Tätigkeit allein nach der gesellschaftlichen Bedeutung ihres verstorbenen Ehemannes. Darüberhinaus ist es heute noch gesellschaftliche Realität, daß vor allem Männer ausreichend eigene Versichertenansprüche erwerben im Gegensatz zu den Frauen. Mit keinem Wort geht das Gericht auf die Schlechterstellung der Frau im Rentenalter ein. Jedoch ist dem Gericht darin zuzustimmen, daß durch die gesetzliche Regelung Witwer benachteiligt werden, deren Frauen ebenfalls berufstätig waren und die sich die Hausarbeit mit der Frau paritätisch geteilt haben (was aber leider sehr selten vorkommt). Vom Bundesverfassungsgericht wurde auch nicht das Prinzip der abgeleiteten Ansprüche kritisiert und damit blieb das humanitäre Ziel, jedem im Alter einen eigenständigen sozialen Sicherungsanspruch zu verschaffen, vom Bundesverfassungsgericht ungewürdigt. Diese Gesichtspunkte hat zwar die Sachverständigenkommission für die soziale Sicherung der Frauen und der Hinterbliebenen gewürdigt, aber nur sehr halbherzig – auch zugunsten finanzpolitischer Überlegungen – in ihrem vorgeschlagenen Lösungsmodell aufgenommen.

IV.

Die Vorschläge der eingesetzten Reformkommission

1.

Die Reformkommission hat vier verschiedene Lösungsmodelle diskutiert und dem Modell einer Teilhaberrente den Vorzug gegeben. Daneben hat die Reformkommission modellunabhängige Maßnahmen vorgeschlagen, die wohl von einem breiten Konsens auch in der juristischen Literatur getragen werden und deshalb hier vorangestellt werden sollen (vgl. Standfest WSI 78, Becker WSI 80, S. 50 ff, Hans-Jörg Klink, Die Rentenversicherung 1980 S. 47, Maidell ZFS 8 1980 S. 227 I). Teilweise sollen diese Maßnahmen jetzt Gesetzeswirklichkeit werden.

1.1

Neben dem Abbau der diskriminierenden unterschiedlichen Tabellenwerte für Mann und Frau, hat die Kommission vorgeschlagen, Zeiten der Kindererziehung als Beitragszeiten anzurechnen (Gutachten S. 78). Danach sollen die Erziehungszeiten dem erziehenden Elternteil gutgeschrieben werden. Eine spezifische Sonderregelung bei zunehmend partner-schaftlicher Teilung der Kindererziehung hat die Kommission nicht erörtert, jedoch in Erwägung gezogen. In Fällen der Kumulation von Erwerbs- und Erziehungstätigkeit sollen die Beiträge für die Kindererziehung nur noch auf Grundlage des Differenzbetrages berücksichtigt werden (vgl. Kommissionsbericht S. 75). Die Kosten dieser Regelung sollen vom

Bund übernommen werden. Die Anrechnung von Erziehungszeiten soll bis zum vollendeten dritten Lebensjahr des Kindes erfolgen. Diese pauschale Abgrenzung der Anrechnung von Erziehungszeiten ist nach Meinung der Kommission von Nöten, und wird damit begründet, daß eine Erziehung in vorschulischen Einrichtungen erst nach dem dritten Lebensjahr in Frage kommt.

Diese vorgeschlagene Regelung der Kommission – sieht man von der pauschalen Anrechnungszeit von drei Jahren ab – ist auf einhelligen Beifall gestoßen und ist wohl auch nicht kritikwürdig. Zwar erörtert die Kommission nicht die Möglichkeit, daß die Kindererziehung von sonstigen Betreuungspersonen übernommen wird. Aber alternative Lebenskonzepte kommen in diesem Gesetzesvorhaben ohnehin zu kurz, denn hier wurde nicht erörtert, daß häufig Kinder in Wohngemeinschaften großgezogen werden und Betreuungspersonen nach anderen Kriterien als nach der üblichen Verwandtschaft bestimmt werden.

Dieser Kommissionsvorschlag wird nun in Form des „Babyjahrs“ Gesetzeswirklichkeit. Berücksichtigt sollen aber nur Erziehungszeiten nach 1921 werden, was also vielen Rentenempfängerinnen nicht zugute kommt. Außerdem sollen vom sogenannten Babyjahr nur Frauen und nicht erziehende Väter profitieren.

1.2

Die Einbeziehung unentgeltlicher Pflegetätigkeit in die Pflichtversicherung stößt auch im Hinblick auf die vorgeschlagene Finanzierungsregelung nicht auf Kritik und ist von der Kommission einhellig beschlossen worden. Jedoch ist dieser Vorschlag nicht von der Regierung aufgenommen worden.

2.

Die unterschiedlichen Modelle:

Anfangs sei nochmals der Beschluß der Bundesregierung von 1977 in Erinnerung gerufen, wonach das Ziel des Reformvorhabens vor allem die Neuordnung der sozialen Sicherung der Frau und der Ausbau eigener Sicherungsansprüche sein sollte. Auch im Hinblick auf die Rentenhöhen sollten soziale Ungerechtigkeiten korrigiert werden.

Um diesem Auftrag gerecht zu werden, wurden von der Kommission vier Lösungsmodelle vorgeschlagen, die bereits vorher in der Fachliteratur diskutiert wurden:

2.1

Grundform 1 (Gutachten S. 34) – unterstützt von CDU/CSU

Die Grundform 1 hält im Prinzip an der derzeitigen Regelung abgeleiteter Sicherungsansprüche fest und sieht nur eine Gleichstellung der Witwen mit den Witwen im Hinterbliebenenfall vor. Desweiteren wird eine besondere Regelung bei Kumulierung eigener und abgeleiteter Rentenansprüche vorgesehen.

Die Kommission hält dieses Grundmodell zu Recht für ungenügend, da die Frau keinen eigenständigen sozialen Sicherungsanspruch erwerben würde.

Weil diese Variante ja nun Wirklichkeit wird, wird darauf noch später eingegangen.

2.2

Grundform 3 (Gutachten S. 35)

Die Grundform 3 sieht ein laufendes Splitting von Rentenanwartschaften während der bestehenden Ehe vor. Der Vorteil der Grundform 3 besteht darin, daß schon zu Lebzeiten beider Ehegatten die Frau eine eigenständige soziale Sicherung erwirbt, d.h. in gleichem Umfang dem versicherten Personenkreis zuzurechnen ist. Zudem würden beide Ehegatten gleich hohe Rentenansprüche erwerben.

Die Kommission lehnt die Grundform 3 vor allem wegen des relativ hohen Verwaltungsaufwandes ab. Außerdem würden nach Meinung der Kommission umfangreiche Härteregelelungen für Hinterbliebene, die Kinder erziehen oder im vorgerückten Alter sind, erforderlich sein.

Grundform 3 entspricht dem sogenannten *Berliner Modell* (Udo Schöning/Peter Weiß, Die Rentenversicherung 1978 S. 1), das als einzige Abweichung den familienrechtlichen Versorgungsausgleich (also Splitting der Rentenanwartschaften) erst im Versicherungsfall (Alter, Berufsunfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit, vorgerücktes Alter, Kinder) vorsieht.

Tendenziell ist der Kommission zuzustimmen, daß eine Unterversorgung der Ehepartner bei diesem Modell zu befürchten wäre. Die notwendigen umfangreichen Härtefallregelungen würden dieses System als schwer durchschaubar erscheinen lassen und zusätzlich unnötig komplizieren.

2.3

Grundform 4 (Gutachten S. 35)

Die Grundform 4 sieht eine Mitversicherung für den haushaltführenden Ehegatten vor. Diese Grundform führt bereits zu Lebzeiten beider Ehegatten zu einem eigenständigen sozialen Sicherungsanspruch der Frau. Der Ehegatte eines Pflichtversicherten, der den Haushalt führt und nicht erwerbstätig ist, wird durch den erwerbstätigen Ehegatten in der Rentenversicherung versichert oder zum Beispiel bei Teilzeitarbeit zusatzversichert.

Vorteilhaft wäre, daß auch ein Ehegatte in die Pflichtversicherung einbezogen werden könnte, dessen Partner selbst nicht der Pflichtversicherung angehört und jeder einen eigenständigen Sicherungsanspruch erwirbt. Bei dem Tode eines Ehegatten sollen sich die Rentenanwartschaften aus 75 % der Gesamtversorgung der in der Ehe erworbenen Anwartschaften zuzüglich der eigenen, außerhalb der Ehe erworbenen, Rentenansprüche ergeben. Eine Härtefallregelung wäre nur bezüglich des Ehegatten von Nöten, der Kinder erzieht oder sich im vorgerückten Alter befindet.

Auch diesen Vorschlag lehnt die Kommission mehrheitlich trotz der völligen Gleichstellung von Witwen und Witvern und der verwirklichten eigenständigen sozialen Sicherung der Frau ab. Als entscheidendes Gegenargument wertet die Kommission

die entstehende Belastung für Einverdienerehen, die etwa 8 bis 13 % des durchschnittlichen Nettoeinkommens betragen würde. Dabei setzt sich die Kommission nur unvollständig mit den Argumenten und Lösungsvorschlägen auseinander, die der DIW (Hansjürgen Krupp, Volker Meinhardt WSI 79 S. 669) zur Milderung der Belastung von Niedrigsteinkommen vorgeschlagen hat.

Auch bleibt die von der Kommission vorgeschlagene Grundform 4 hinter dem DIW-Modell, das im folgenden noch näher dargestellt werden soll zurück. So ist die Rentenberechnung bei dem Tode eines Ehegatten aus 75 % der gesamten während der Ehe erworbenen Anwartschaften in diesem Modell, an sich systemwidrig. Die Kommission lehnt dieses Modell aber noch aus folgenden weiteren Gründen ab: Nach Meinung der Kommission ist die Einführung einer solchen Hausfrauenrente mit dem Gesichtspunkt der Lohnersatzfunktion der Rente unvereinbar. Zuzustimmen ist der Kommission darin, daß eine Versicherungspflicht, die am Erwerbseinkommen des Mannes orientiert ist, dem Grundgedanken, daß die Haushaltsführung ein zu versichernder Beruf sei, widersprechen würde.

Allzu schnell lehnt die Kommission jedoch die Berücksichtigung eines fiktiven Hausfraueneinkommens mit der übermäßigen Finanzbelastung der Familieneinkommen ab und damit den Gedanken, daß die Hausfrauentätigkeit als zu versichernder Beruf anzuerkennen ist. Es ist auch zu vermuten, daß die Kommission nicht an der Desillusionierung der partnerschaftlichen Ehe teilhaben möchte, denn dadurch, daß ein Ehegatte für den anderen Versicherungsbeiträge einzahlen muß, könnte ein arbeitnehmerähnliches Verhältnis für die nicht erwerbstätige Ehefrau bzw. den Ehemann in der Ehe entstehen.

2.4

Lösungsvorschlag der Kommission – unterstützt von SPD/ Gewerkschaften

Nach dem Kommissionsvorschlag soll bis zum Tode eines Ehegatten die bisherige Regelung aufrechterhalten werden, d.h. jeder Ehegatte wird auf seine eigene Versichertenrente verwiesen bzw. auf den Unterhaltsanspruch gegenüber dem Ehegatten. Das vorgeschlagene Modell wird erst wirksam mit dem Tod eines Ehegatten, und führt zu einer Teilhabe des hinterbliebenen Ehegatten bei dem Versicherungsfall des Alters und der Invalidität an den Versicherungsansprüchen, der beiderseits erworbenen Rentenanswartschaften (Teilhabe an der Gesamtversorgung). Diese Teilhaberente kann der hinterbliebene Ehegatte als eigenen aber abgeleiteten Rentenanspruch geltend machen.

Keinen einheitlichen Lösungsvorschlag hat die Kommission hinsichtlich der Berechnung der Teilhaberente unterbreitet. Vielmehr bestanden hier drei unterschiedliche Lösungsvorschläge:

Nach Auffassung der *Gruppe 1* soll die Teilhaberente aus 75 v. H. der von beiden Ehegatten in der Ehe erworbenen Rentenanswartschaften zuzüglich

100 v. H. der eigenen außerhalb der Ehe erworbenen Rentenanswartschaften berechnet werden. Diese Berechnungsmethode wird dem Teilhabegedanken aus der Ehe am besten gerecht, führt aber zu unterschiedlichen Rentenhöhen beider Ehegatten. Die Gruppe 1 ist der Auffassung, daß durch diese Regelung keine Unterversorgung eintritt, d.h. ein angemessener Lebensstandard für den überlebenden Ehegatten erhalten bliebe. Nur für einen kleinen Teil käme es zu einer Leistungsverminderung, die der Gruppe 1 aber sozialpolitisch vertretbar erscheint.

Nach Auffassung der *Gruppe 2* wird die Teilhaberente aus 75 v. H. der von beiden Ehegatten insgesamt erworbenen Rentenanswartschaften errechnet. Die Gruppe 2 hält jene Berechnungsform für vorzugswürdig, weil in jedem Fall ein angemessener Lebensstandard erreicht würde und der hinterbliebene Teil in jedem Fall gleich hohe Rentenansprüche erwerben würde.

Nach Meinung der *Gruppe 3* soll sich die Hinterbliebenenrente aus 70 v. H. der von beiden Ehegatten insgesamt in und vor der Ehe erworbenen Rentenanswartschaften zuzüglich einer Garantie des selbst erworbenen Rentenanspruchs des überlebenden Ehegatten in Höhe von 100 % zusammensetzen. Durch die Garantie des selbst erworbenen Rentenanspruchs soll einer Unterversorgung des überlebenden Ehegatten vorgebeugt werden. Die Kommission selbst hat kritisch angemerkt, daß eine solche Regelung faktisch zugunsten der männlichen Erwerbspersonen ausfiele und die Frauen diskriminieren würde.

Weiterhin soll eine Rente derjenige erhalten, der Kinder (im Alter von 15 bis 18) erzieht oder im vorgerückten Alter (ca. 45 Jahre) ist. Für diese besonderen Versicherungsfälle soll die Rente nach mehrheitlicher Auffassung der Kommission aus 75 v. H. der gesamten Rentenanswartschaften des verstorbenen Ehegatten stehen. Für diese besonderen Versicherungsfälle sieht die Kommission folglich auch eine Abweichung von dem Teilhabeprinzip vor. Vielmehr soll hier nur der Prozentsatz der Hinterbliebenenrente erhöht werden, aber die alte Regelung im Prinzip aufrechterhalten werden. Auf die Darstellung weiterer Vorschläge einzelner Kommissionsmitglieder oder der Kommissionsminderheit soll hier nicht mehr eingegangen werden.

2.5

Das CDU/CSU Modell:

Die von der Kommission heftig diskutierten Lösungsmodelle sollen aber alle nicht realisiert werden. Vielmehr soll ab 1.1.1985 ein Modell verwirklicht werden, das – letztlich von der Kommission wegen der daraus resultierenden finanziellen Belastung für die Solidargemeinschaft – abgelehnt wurde und nur auf den ersten Blick durch seine Einfachheit besticht. Abgelehnt wurde es aber auch deshalb, weil Frauen im Alter keine eigenen Rentenansprüche dadurch erwerben, und es auch nicht zu einem Ausgleich bestehender sozialer Ungerechtigkeiten führt.

Tatsächlich wird es aber den vom Bundesverfassungsgericht formal erhobenen Kriterien nach einer Gleichstellung von Mann und Frau im Rentenrecht gerecht. Diese juristische Gleichbehandlung wird sich aber sozial als noch größere Ungleichheit zwischen den Geschlechtern auswirken.

Wesentlicher Inhalt des Modells ist, daß auch der Mann, unabhängig von der Versorgungssituation während der Ehe, 60 % der Versichertenrente seiner vorverstorbenen Ehefrau im Versicherungsfall erhält. Um dieses Modell der formal-juristischen Gleichbehandlung kostenpolitisch den Rentenversicherungsträgern schmackhaft zu machen, werden die eigenen Einkünfte des Hinterbliebenen zu 40 % angerechnet, wenn diese Einkünfte 900 DM übersteigen. (Beispiel: Herr Z erhält 1500 DM eigene Rente, und 60 % = 360 DM der Rente seiner Frau in Höhe von DM 600. Von seiner eigenen Rente werden nun 600 DM in Höhe von 40 % = DM 240 angerechnet. Er erhält also 120 DM mehr Rente im Monat).

Für die meisten Frauen ändert sich durch dieses Reformvorhaben nichts, weder erwerben sie einen eigenständigen Sicherungsanspruch noch erhalten sie eine bessere finanzielle Absicherung und werden folglich weiterhin den Gang zu den Sozialämtern auf sich nehmen müssen.

Einkünfte anderer Art, wie aus Vermietung und Verpachtung bleiben bei dieser Anrechnung jedoch außer Ansatz. Ob Betriebsrenten angerechnet werden sollen, ist bislang noch ungeklärt. Als anrechenbare Einkommen sollen zählen:

- eigenes Arbeitseinkommen
- eigene Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung
- Altershilfe der Landwirte
- Arbeitslosengeld, Krankengeld u. ä. Sozialleistungen
- Unfall und Kriegsopferrenten.

Bei geschickter Planung des Alters, und der dazugehörigen finanziellen Ausstattung ist es folglich durchaus möglich, der Anrechnung zu entgehen. Als Beruf von morgen kommt deshalb wie bereits vorgeschlagen der „Hinterbliebenenrentenanrechnungsumgehungsbater“ in Betracht (Handelsblatt vom 3.7. 1984). Große Schwäche dieses Modells ist die praktisch schlechte Abgrenzung von anrechenbaren und nicht anrechenbaren Einkommen. Weiterhin ist außerdem ungeklärt, wie der enorme Verwaltungsaufwand durch regelmäßig für alle Hinterbliebenenrentenbezieher wiederkehrende Einkommensüberprüfungen bewältigt werden soll.

Vor allem aber ist diese Reform sozial verfehlt, denn es profitieren nur Rentner davon, deren Einkommenssituation ohnehin, verglichen mit der der Rentnerinnen, besser ist. Außerdem wird die durchschnittliche Rentenzeit aller Versicherten dadurch verlängert, was nicht die Anhebung der Niedrigrenten bei Frauen zur Folge haben dürfte.

Teilweise müssen Frauen (deren Rente über der 900 DM Grenze liegt) sogar mit einer Verschlechterung ihrer bisherigen Einkommenssituation rechnen.

3.

Kritik an den bisher dargestellten Modellen:

Alle von den etablierten Parteien unterbreiteten Modelle werden in wesentlichen Punkten dem Ziel, eine menschenwürdige soziale Sicherung jedes Menschen im Alter zu verankern, nicht gerecht. Auch nach dem Vorschlag der Kommission und der SPD (Teilhabemodell) erwirbt die nicht erwerbstätige Ehefrau nur dann einen eigenständigen Rentenanspruch, wenn ihr Ehegatte verstirbt. Vor diesem Zeitpunkt wird sie im Alter weiterhin auf den Unterhaltsanspruch gegenüber ihrem Ehegatten verwiesen. Daran ändert auch das Anrechnungsmodell der CDU/CSU nichts. Ein eigenständiger, mit dem Versicherungsfall bestehender Sicherungsanspruch wird nur von den Lösungsmodellen 3 und 4 der Kommission gewährt.

Darüberhinaus hätte auch das Modell der Teilhaberente nicht das Problem der Unterversorgung in der Arbeiterrentenversicherung gelöst. Gerade in Haushalten, in denen der erwerbstätige Ehemann nur ein geringes Einkommen erzielte und die Frau nur geringfügig erwerbstätig war, führt auch das Teilhabemodell zu einer Verringerung der Rentenansprüche für beide Ehepartner, da die Garantie des selbst erworbenen Anspruchs wegfällt.

Auch der dem Teilhabemodell am ehesten systemgerechte Vorschlag der Gruppe 1 führt zu einer unterschiedlichen Rentenhöhe für beide Ehepartner, die ebenfalls häufig Frauen in erhöhtem Maße diskriminieren würde. Auch dem Anspruch, soziale Ungerechtigkeiten zu korrigieren, wird das Teilhabemodell wie das Anrechnungsmodell nicht gerecht. Denn letztlich wird die Hausarbeitstätigkeit durch das Teilhabe- und Anrechnungsmodell der CDU/CSU nach dem Einkommen des Erwerbstätigen im Alter bewertet und damit eine Umverteilung zugunsten besser verdienender Haushalte erreicht.

Dieser Umverteilungseffekt wird vor allem zugunsten der kinderlosen, gutsituierten Hausfrau wirksam, deren Ehegatte sehr wohl Beiträge für seine nicht erwerbstätige Gattin leisten könnte (WSI 1980 S. 50 Becker). Hierin liegt eine krasse Benachteiligung von schlechterverdienenden Haushalten, die die „Nur-Hausfrauenehen“ gut verdienender Haushalte langfristig durch ihre Beiträge mitfinanzieren. Das Argument, daß eine am bisherigen Lebensstandard orientierte Alterssicherung erfolgen solle, wirkt sich letztlich – angesichts der bei vielen Rentnerinnen bestehenden derzeitigen Armut – nur zugunsten besser verdienender Haushalte aus. Hier wäre eine Nivellierung des Rentenniveaus anzustreben, das vor allem die Niedrigrenten der Frauen anhebt. Eine derartige Nivellierung wird auch durch das Teilhabeprinzip nicht erreicht. Vielmehr werden die Rentenunterschiede eher gesteigert als verringert, da dann auch die Männer mit geringsten Renten auskommen müssen.

Daß die Kommission bei ihrem vorgeschlagenen Teilhabemodell von einem „eigenen“ Anspruch des

überlebenden Ehegatten spricht, ist an sich nur ein Etikettenwechsel, denn auch hier ist der überlebende Ehegatte bei Eintritt des Versicherungsfalles vom „Wohl und Wehe“ des Erwerbsverhaltens seines Partners abhängig. Diese Abhängigkeit trifft in verstärktem Maße heutzutage die Frauen. Nur ungenügend wurde bislang die Benachteiligung lediger Erwerbspersonen, die die verlängerte Rentenzeit bei Ehepaaren nach beiden Modellen (Teilhabe- und Anrechnungsmodell) finanzieren müßten, diskutiert. Dieser Familienlastenausgleich ist zwar für schlechtverdienende Haushalte sozial gerechtfertigt, jedoch ist die Altersfinanzierung von Mittelschicht Haushalten auch ihnen gegenüber eine krasse Benachteiligung. Hier müßte der Grundsatz gelten: Wer sich zu Hause einen unbezahlten Domestiken hält, kann nicht verlangen, daß die Versichertengemeinschaft diesen Luxus mitfinanziert. Ob eine solche Benachteiligung allein mit Artikel 6 Grundgesetz gerechtfertigt werden kann, wird angesichts der gesellschaftlichen Realität zunehmend fragwürdiger.

Prinzipiell werden bei allen Vorschlägen auch alternative Lebensformen durch die einseitige Berücksichtigung der Institution Ehe benachteiligt. Nichteheleiche Lebensgemeinschaften, wie sie nach Schätzungen von 10 % bis 12 % aller Bundesbürger zwischen 18 und 30 Jahren eingegangen werden, und die Zunahme von Wohngemeinschaften wurden weder von der Kommission noch von der Regierung als gesellschaftliche Realität erörtert (Peter Finger S. 2).

Bei nichteheleichen Lebensgemeinschaften, in denen sich Mann oder Frau entschlossen haben, ausschließlich Betreuungs- und Hausarbeitsaufgaben

wahrzunehmen, kann im Gegensatz zum verheirateten Paar bei dem Tode eines Partners kein Anspruch auf Teilhabe an dessen Rentenanwartschaften geltend gemacht werden. Obwohl sich bei der klassischen Rollenteilung das verheiratete Paar nur durch den Tauschein von der nichteheleichen Lebensgemeinschaft unterscheidet, wird die nichteheleiche Lebensgemeinschaft durch das vorgeschlagene Lösungsmodell diskriminiert.

Derartige Konstellationen der Aufteilung von Lebensaufgaben sind in Zeiten größerer Arbeitslosigkeit auch bei Wohngemeinschaften denkbar. Jene Einzelpersonen also, die nur geringe Anwartschaften in der Rentenversicherung aufgrund der Hausarbeit erworben haben, werden gegenüber denjenigen in der klassischen Ehe benachteiligt, da sie an keinen Rentenansprüchen von Erwerbspersonen teilhaben können. Nach realistischen Einschätzungen wird aber der Tauschein als Basis des Zusammenlebens immer seltener und ist einigen Gruppen (Homosexuellen/Lesben) ohnehin gesetzlich verschlossen.

Die „Honorierung“ geleisteter Reproduktionsarbeit findet nach dem Teilhabe- und dem Anrechnungsmodell und nach der derzeitigen gesetzlichen Regelung nur dann statt, wenn sie in der bürgerlich-rechtlichen Ehe geleistet wurde. Die Institution der Ehe, als Legitimation für die Partizipation an den Rentenansprüchen eines anderen Menschen wird in Zukunft für immer weniger Menschen Gültigkeit besitzen. Das Teilhabeprinzip, wie das Anrechnungsmodell, ist aber auf diese Form des Zusammenlebens mit Tauschein zugeschnitten und auch nicht in Zukunft für andere Formen des Zusammenlebens durch gesetzliche Modifizierungen offenbar.

Das Dilemma der Kommission und aller etablierten Parteien bestand darin, sich nicht mit der „geschlechtsspezifischen“ Arbeitsteilung konsequent auseinanderzusetzen. So wurde das Modell 3, das zu einer eigenständigen sozialen Sicherung der Frau nicht nur im Hinterbliebenenfall geführt hätte – und langfristig die Berufs- und Erwerbstätigkeit von Frauen gefördert hätte – wegen der Scheu, die Hausarbeitstätigkeit als sozialversicherungsrechtlich relevante Tätigkeit anzuerkennen, abgelehnt. Vielmehr wird die Hausarbeitstätigkeit nach dem Teilhabeprinzip und Anrechnungsmodell allein nach dem Erwerbsverhalten des Mannes bewertet.

Damit wird die Abhängigkeit der Nur-Hausfrau von der sozialen Stellung des Mannes reproduziert und gefestigt. Selbst im Alter erfährt die Frau die Bewertung ihrer geleisteten und gesellschaftlich notwendigen Arbeit durch die Arbeit ihres Mannes. Dabei bestehen meines Erachtens wesentliche Unterschiede, ob quasi die Forderung „Lohn für Hausarbeit“ erhoben wird oder die Tätigkeit der Hausfrau im Alter eine eigenständige Bewertung erfährt und der Frau einen eigenen Rentenanspruch verleiht.

Die Ablehnung der Forderung „Lohn für Hausarbeit“ ist mit der Stabilisierung der „drei großen K“

für die Frauen begründet. Jedoch hat die Ablehnung jener Forderung nichts damit zu tun, daß Hausfrauen im Alter sehr wohl beanspruchen können, nicht mehr vom „Wohl und Wehe“ ihres Gatten abhängig zu sein. Ganz im Gegenteil könnte die Einzahlungspflicht für den nicht erwerbstätigen Ehegatten auch emanzipatorische Bestrebungen von Frauen in klassischen Ehen fördern. Die Negierung der Hausarbeit als sozialversicherungsrechtlich relevanter Beruf ist insofern nur ein systemimmanenter Beitrag, der die geschlechtsspezifische Arbeitsteilung stützt und die Hausarbeit weiterhin dem Bereich des Privaten zuordnet. Vorzugswürdig erscheint deshalb der Vorschlag des DIW, der dem Modell 4 der Kommission mit einigen wesentlichen Abweichungen entspricht und deshalb im folgenden nochmals kurz dargestellt werden soll:

V.

Der Vorschlag des DIW

(Hans-Jürgen Krupp, Volker Meinhardt WSI 79 S. 669 ff)

Im Gegensatz zur Grundform 4 der Kommission schlägt der DIW vor, daß es auch im Falle des Todes eines Ehegatten, von Ausnahmefällen abgesehen, bei dem eigenen versicherten Anspruch verbleiben soll, d.h. das Prinzip der Gesamtversorgung wird selbst nach dem Tode eines Ehegatten nicht eingeführt. Nach dem DIW-Vorschlag kommt die Teilhaberente nur, wie sie die Kommission vorschlägt, als Übergangsregelung in Frage und die bisherige gesetzliche Regelung soll für den Fall der Versorgung von Kindern bei dem Tode eines Ehepartners erhalten bleiben. Ansonsten soll nach dem Vorschlag des DIW jeder im Versicherungsfall des Alters oder der Invalidität einen eigenen Rentenanspruch unabhängig vom Überleben des Ehepartners geltend machen können.

Nach diesem Modell könnten die Beiträge, die auf die jeweiligen Personen entfallen, gesenkt werden, da einerseits die Hinterbliebenenrente entfällt und andererseits eine größere Zahl von Personen Beiträge zahlen würde (WSI 79 S. 672). Als Hauptschwierigkeit des vorgelegten Konzeptes benennt der DIW die zusätzliche Belastung der Haushaltseinkommen insbesondere bei Einverdienerehen mit geringem Einkommen. Zur Lösung dieses Problems benennt der DIW zwei Vorschläge, einmal die prinzipielle Beitragsermäßigung für Einverdienerehen (was vor allem in sozialpolitisch unerwünschter Weise auch Gutverdienenden zugute käme) oder die einkommensabhängige Beitragssubventionierung, die der DIW auch aus verteilungspolitischen Gesichtspunkten für vorzugswürdig hält (WSI 79, S. 673).

Kritikwürdig am DIW-Vorschlag ist allenfalls, daß der DIW selbst dieses Lösungsmodell nur auf die Form des Zusammenlebens in der Ehe beschränkt. Jedoch ist das vorgelegte DIW-Konzept das einzige Konzept, das langfristig vielfältigeren Erscheinungs-

formen des Zusammenlebens gerecht werden könnte. Denn durch modifizierende gesetzliche Regelungen könnte dieses Modell auch erweitert werden und nichteheliche Lebensgemeinschaften und Wohngemeinschaften miteinbeziehen.

Zusammenfassung

Der gesellschaftlich geringere Wert der „privaten“ (nicht zufällig weiblichen) steht im Gegensatz zur höheren Bewertung der „öffentlichen, produktiven“ (im Regelfall männlichen) Arbeitswelt. Dies drückt sich im derzeitigen System der Hinterbliebenenversorgung aus und jene geringe Wertschätzung der Reproduktionsarbeit wird durch das von der Kommission vorgeschlagene Modell nur gleichmäßiger auf die Geschlechter und vor allem unteren Schichten im Alter verteilt.

Nach dem Teilhaberenten-Modell und Anrechnungsmodell wird sich für die Frauen nicht viel ändern:

- Der Mann – Maß aller Dinge – erwirbt sich seine Altersvorsorge durch Erwerbstätigkeit als eigenständige Person, unabhängig von seinem Zivilstand
- die nichterwerbstätige Gratisarbeiterin ist auf die wirtschaftliche Sicherung durch den Ehemann angewiesen und hat erst mit dem Tod des Mannes einen eigenen Anspruch. Ihr Anspruch auf die halbe Teilhaberente ist nur formal ein eigener Anspruch: denn 1. wird dieser durch die Beiträge des Mannes begründet und 2. entspringt die Rentenhöhe der gesellschaftlichen Wertschätzung der männlichen Arbeit
- Alle Frauen, die sich nicht unter das System der intakten Kleinfamilie subsumieren lassen, fallen gewissermaßen durch die Maschen der Altersvorsorge und werden von dieser diskriminiert: so vor allem Frauen mit Pflegeverpflichtungen (Kinder, andere Personen).

Frauen sind aber nicht nur nichterwerbstätige Gratisarbeiterinnen, sondern weitgehend selbst Ernährerinnen und Doppelarbeiterinnen. Die derzeitige gesetzliche Regelung und der Kommissionsvorschlag gehen aber von ersterem aus. Damit werden die Frauen nicht nur diskriminiert, sondern es wird auch noch von dieser Sachlage profitiert: Mit den Solidarleistungen alleinstehender und verheirateter erwerbstätiger Frauen werden die Ansprüche anderer Personen finanziert. Auch die Teilhaberente wird so bspw. nicht durch den Ehemann und Ernährer der Familie finanziert, denn dieser leistet für seine ungleich weitergehenden Ansprüche ja keineswegs höhere Beiträge als eine alleinstehende Person.

Hinsichtlich der Bemessung der Beiträge für den nicht erwerbstätigen Ehegatten gibt der DIW der Fiktion eines einheitlichen „Hausfraueneinkommens“ aus verteilungspolitischen Erwägungen heraus den Vorzug und gibt zu bedenken, daß die unterschiedliche Bewertung der Hausfrauenarbeit bei der Ren-

tenhöhe durch das Einkommen des Mannes nicht gerechtfertigt ist (WSI S. 673). Weiterhin schlägt der DIW eine Nivellierung der Renten der Ehepartner durch Ausgleich zwischen den unterschiedlichen Beiträgen vor (WSI 1979 S. 674). Diese Nivellierung soll durch eine Art Splitting erfolgen, so daß die Ehepartner im Versicherungsfall gleiche Renten erhalten.

Vorteilhaft am DIW-Vorschlag ist vor allem, daß jeder einen eigenen, vom Erwerbsverhalten des Partners unabhängigen, Sicherungsanspruch erhält und Versorgungslücken geschlossen werden können. Zweiter entscheidender Vorteil ist, daß nicht langfristig gutverdienende Einverdienerehen auf Kosten der Versichertengemeinschaft im Alter finanziert werden. Vielmehr wird durch die Subventionierung von Beiträgen von nicht erwerbstätigen Ehefrauen in Einverdienerehen mit geringerem Einkommen eine sozialpolitisch erwünschte Umverteilung im Alter erreicht.

Die Problematik ist nach der Übersicht des DIW hier evident: in 58 % der Arbeiterhaushalte, die bis DM 1500 verdienen, ist die Frau nicht erwerbstätig. Dagegen sind in Haushalten mit einem Einkommen über DM 5000 in ca. 83 % aller Haushalte die Frauen nicht erwerbstätig. Daraus ergibt sich einerseits die Tendenz, daß in gutverdienenden Kreisen die Frauen häufiger keiner Erwerbstätigkeit nachgehen, jedoch auch in schlechter verdienenden Haushalten die Zahl der nicht erwerbstätigen Ehefrauen in einer beachtenswerten Höhe liegt.

Dieser verteilungspolitische Gesichtspunkt muß langfristig im Vordergrund stehen, wenn man bedenkt, daß heute vor allem Rentnerinnen am Rande des Existenzminimums leben, was über das Modell der Teilhaberente eher noch verstärkt wird. Allerdings würde damit auch die Bevorzugung einiger Weniger durch Kumulation von Rentenansprüchen beseitigt.

Kritik am DIW-Vorschlag hat vor allem der DGB (Standfest WSI 78, S. 246) mit der Begründung geäußert, daß Frauen durch die Beitragsverpflichtung ihrer Ehemänner in eine Erwerbstätigkeit gedrängt würden, die der Arbeitsmarkt nicht verkraften könnte. Dabei wird aber vom DGB die Möglichkeit der Beitragssubventionierung oder gänzlicher Beitragserstattung zugunsten von schlechter verdienenden Einverdienerehen nicht hinreichend gewürdigt. Außerdem müßte von seiten der Gewerkschaften die verstärkte Teilnahme von Frauen am Erwerbsprozeß eher positiv gesehen werden. Der DGB läßt außer Betracht, daß ohne zu hohe Verwaltungsaufwendungen hier ein eigenständiger sozialer Sicherungsanspruch der Frau durch dieses Modell verwirklicht werden könnte und ebenfalls soziale Ungerechtigkeiten abgebaut werden könnten.

Dieser Solidarität, der Solidarität der Frauen mit der Institution der Frauenunterdrückung, liegt aber wohl ein etwas überspanntes Verständnis von Solidarität zugrunde: Frauen sollen ein System, das auf

ihrer Abhängigkeit aufbaut, auch noch finanzieren. (vgl. Greta Lauterburg „Die Stellung der Frau in der Altersvorsorge in „volk und recht“ S. 11).

Literaturhinweise

- Dreher, Wolfgang*: Die Entstehung der Arbeiterwitwenversicherung in Deutschland, Berlin 1978
- Frank, Andre Gunder*: Über die sogenannte ursprüngliche Akkumulation, in Dieter Senghas: Kapitalistische Weltökonomie, Frankfurt 1979
- Jagwitz*: Arbeitsversicherungen und Arbeiterorganisationen, Berlin 1904
- Marx, Karl*: Das Kapital Band 1, Berlin 1972
- Sachverständigenkommission für die soziale Sicherung der Frau und der Hinterbliebenen*: Vorschläge zur sozialen Sicherung der Frau und der Hinterbliebenen, Stuttgart 1976
- Volk und Recht*: Sondernummer des Organs der Demokratischen Juristen der Schweiz, Frau und soziale Sicherheit, Die Sozialversicherung – Hindernis zur Emanzipation, Zürich 1984

Aufsätze

- Becker*: Familienpolitik durch soziale Transfers, WSI-Mitteilungen 1980 S. 50 ff.
- Finger, Peter*: Rechtliche Beziehungen bei Partnerschaft, Lebensgemeinschaft, Wohngemeinschaft, unveröffentlichtes Manuskript, 1983
- Klink, Hans-Jörg*: Die Hinterbliebenenversorgung – eine Studie des katholischen Arbeitskreises für Familienpolitik in Baden Württemberg, in: Die Rentenversicherung, 1980 S. 47 ff.
- Krupp, Hans-Jürgen; Meinhardt, Volker*: Die eigenständige soziale Sicherung der Frau – Die Alternative zur Teilhaberente, WSI-Mitteilungen 1979 S. 669
- Kutzner, Edelgart*: Spezifische Zusammenstellung der neuesten Daten zur ökonomischen Situation der Frauen in der BRD, unveröffentlichtes Manuskript Bielefeld im Juli 1983
- Maydell, Bernd v.*: Die Vorschläge der Sachverständigenkommission für die soziale Sicherung der Frau und der Hinterbliebenen, ZFS 1980 S. 227 ff.
- Schöning, Udo; Weiß, Peter*: Vorschlag zur Neuordnung der Hinterbliebenenversorgung und zur zusätzlichen sozialen Sicherung der Frau, Die Rentenversicherung 1978 S. 246
- Standfest, Erich*: Zukunft der Alterssicherung, WSI-Mitteilungen 1978 S. 246
- ders.*: Zur Diskussion um die soziale Sicherung der Frau und die Reform der Hinterbliebenenversorgung, WSI-Mitteilungen 79 S. 682 ff.